

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1982

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 30. September 1982

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
6. 8. 82	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien im Land Baden-Württemberg . . . . .	405
9. 9. 82	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten . . . . .	432
23. 6. 82	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Taufach- und Fetzachmoos mit Urseen« . . . . .	432
1. 9. 82	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Storchenwiesen« . . . . .	435

### Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien im Land Baden-Württemberg

Vom 6. August 1982

## INHALTSÜBERSICHT

## ERSTER TEIL

## Allgemeine Regelungen für alle Ausbildungsbereiche

## I. Abschnitt:

## Allgemeines

- § 1 Ziel der Ausbildung und Prüfungen
- § 2 Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung
- § 3 Arten von Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen
- § 4 Gliederung der Prüfungen
- § 5 Zulassung zur Prüfung
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen der Prüfung, Wiederholung der Prüfung
- § 10 Zeugnis
- § 11 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

## II. Abschnitt:

Prüfung der theoriebezogenen Studieninhalte  
(Prüfungsteile A)

- § 12 Art und Inhalt der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfer
- § 14 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnoten
- § 15 Verhinderung
- § 16 Erfolgreicher Abschluß des Prüfungsteils

## III. Abschnitt:

Prüfung der praxisbezogenen Studien- und  
Ausbildungsinhalte  
(Prüfungsteile B)

- § 17 Art und Inhalt der Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuß

- § 19 Durchführung der Prüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote
- § 21 Verhinderung
- § 22 Erfolgreicher Abschluß des Prüfungsteils

## IV. Abschnitt:

## Diplomarbeit

- § 23 Zweck und Inhalt der Diplomarbeit
- § 24 Prüfer
- § 25 Erfolgreicher Abschluß der Diplomarbeit, Wiederholung

## V. Abschnitt:

## Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Aberkennung der Bezeichnung
- § 28 Übergangsregelungen

## ZWEITER TEIL

## Besondere Regelungen für die einzelnen Ausbildungsbereiche

## I. Abschnitt:

## Ausbildungsbereich Sozialwesen

- § 29 Ergänzende Regelungen zu den Prüfungsteilen A
- § 30 Ergänzende Regelungen zur Diplomarbeit
- § 31 Abschlußbezeichnungen

## II. Abschnitt:

## Ausbildungsbereich Technik

- § 32 Ergänzende Regelungen zu den Prüfungsteilen A
- § 33 Ergänzende Regelung zum Prüfungsteil B
- § 34 Ergänzende Regelungen zur Diplomarbeit
- § 35 Abschlußbezeichnungen

## III. Abschnitt:

## Ausbildungsbereich Wirtschaft

- § 36 Ergänzende Regelungen zu den Prüfungsteilen A
- § 37 Ergänzende Regelungen zur Diplomarbeit
- § 38 Abschlußbezeichnungen

## DRITTER TEIL

- § 39 Inkrafttreten

Auf Grund von § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsakademien im Land Baden-Württemberg (Berufsakademiegesetz – BAG) vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 133) wird verordnet:

## ERSTER TEIL

### Allgemeine Regelungen für alle Ausbildungsbereiche

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeines

##### § 1

#### *Ziel der Ausbildung und Prüfungen*

Der erste berufsqualifizierende Abschluß an der Berufsakademie wird nach einer zweijährigen Ausbildung erreicht. Der zweite berufsqualifizierende Abschluß an der Berufsakademie wird nach einer dreijährigen Ausbildung erreicht. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

##### § 2

#### *Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung*

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel vier Studienhalbjahre in der ersten Stufe und zwei Studienhalbjahre in der zweiten Stufe.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in jedem Studienhalbjahr in einen Ausbildungsabschnitt an der staatlichen Studienakademie und einen Ausbildungsabschnitt in einer Ausbildungsstätte.

(3) Für die Dauer und Inhalte der einzelnen Ausbildungsabschnitte sind die in den Anlagen dargestellten Studien- und Prüfungspläne maßgebend. Die Studien- und Prüfungspläne werden durch die von den Fachkommissionen aufgestellten und vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst bekanntgegebenen Studien- und Ausbildungspläne erläutert.

##### § 3

#### *Arten von Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen*

(1) Prüfungsleistungen werden bewertet. Sie werden erbracht als:

1. Klausurarbeit (K)
2. Praxisbezogene Prüfungsarbeit (PP)
3. Mündliche Prüfung (MP)

4. Konstruktionsentwurf (KE)
5. Studienarbeit (S)/Hausarbeit (FI)
6. Diplomarbeit (D)

(2) Leistungskontrollen werden erbracht als:

1. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (L)
2. Übungsarbeit (Ü)
3. Bericht (B)
4. Referat (R)
5. Testat (T)

##### § 4

#### *Gliederung der Prüfungen*

(1) Die Prüfung nach der ersten Stufe besteht aus:

1. einem theoriebezogenen Prüfungsteil A,
2. einem praxisbezogenen Prüfungsteil B,

(2) Die Prüfung nach der zweiten Stufe besteht aus:

1. einem theoriebezogenen Prüfungsteil A,
2. einem praxisbezogenen Prüfungsteil B nach Maßgabe der Anlagen des zweiten Teils dieser Verordnung,
3. der Diplomarbeit.

##### § 5

#### *Zulassung zur Prüfung*

(1) Zur Prüfung nach der ersten Stufe kann nur zugelassen werden, wer die zweijährige Ausbildung an der Berufsakademie ordnungsgemäß durchlaufen hat. Zur ordnungsgemäßen Ausbildung gehören insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studienakademie und der praktischen Ausbildung sowie der erfolgreiche Abschluß der vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Kurse. Die Zulassung zur Prüfung ist im vierten Studienhalbjahr bis zum Ablauf der von der Studienakademie gesetzten Frist schriftlich bei dieser zu beantragen.

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die planmäßige Durchführung der praktischen Ausbildung.
2. Bericht oder Berichte des Studierenden aus seiner Ausbildung in der Ausbildungsstätte nach Maßgabe des zweiten Teils der Verordnung.

(2) Zur Prüfung nach der zweiten Stufe kann nur zugelassen werden, wer

1. die Ausbildung in der ersten Stufe erfolgreich abgeschlossen hat und
2. die einjährige Ausbildung an der Berufsakademie in der zweiten Stufe entsprechend Absatz 1 Satz 2 ordnungsgemäß durchlaufen hat.

Die Zulassung zur Prüfung ist im sechsten Studienhalbjahr bis zum Ablauf der von der Studienakademie gesetzten Frist schriftlich bei dieser zu beantragen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Studienakademie. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder das Zulassungsgesuch verspätet oder trotz Nachforderung unvollständig gestellt worden ist. Die Studienakademie kann aus wichtigem Grund von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen oder Nachweisen befreien.

#### § 6

##### *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

(1) Ausbildungszeiten, Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen, die im gleichen Ausbildungsgang an einer anderen Berufsakademie ver- und erbracht wurden, werden auf die Studienzeit grundsätzlich voll angerechnet.

(2) Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen in anderen Ausbildungsgängen und an Hochschulen sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den Ausbildungsgang förderliches Studium vorliegt.

(3) Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie.

#### § 7

##### *Bewertung von Prüfungsleistungen*

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer oder dem Prüfungsausschuß bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 1 (1,0 bis 1,4) | = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;   |
| 2 (1,5 bis 2,4) | = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;   |
| 3 (2,5 bis 3,4) | = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 (3,5 bis 4,4) | = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht;                            |
| 5 (4,5 bis 5,4) | = mangelhaft = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die jedoch erkennen läßt, daß Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| 6 (5,5 bis 6,0) | = ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.   |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimale nach dem Komma festgesetzt werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich.

#### § 8

##### *Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note »ungenügend« bewertet, wenn der Studierende zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muß der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Tritt ein Studierender nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen für den nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluß von der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuß bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« bewertet.

(4) Entscheidungen der Studienakademie oder des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 9

##### *Bestehen der Prüfung, Wiederholung der Prüfung*

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende jeden vorgeschriebenen Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Studierende, die in der ersten Stufe die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können einmal ein Studienjahr wiederholen; sie müssen alle darin angesetzten Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen neu erbringen.

(3) Studierende, die in der zweiten Stufe den Prüfungsteil A nicht erfolgreich abgeschlossen haben,

können einmal das Studienjahr wiederholen; sie müssen alle darin angesetzten Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen neu erbringen. Die Diplomarbeit ist nicht zu wiederholen, wenn sie mit mindestens der Note »ausreichend« bewertet worden ist.

#### § 10

##### *Zeugnis*

(1) Hat der Studierende alle Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, so ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis ausgestellt. In dem Zeugnis sind die in den Prüfungsteilen erreichten Gesamtnoten getrennt auszuweisen.

(2) Das Zeugnis wird vom Direktor der Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie – und einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde über die Verleihung der Abschlußbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Direktor der Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie – unterzeichnet und mit dem Siegel der Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie – versehen.

#### § 11

##### *Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen*

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen und Niederschriften über den Ablauf der mündlichen Prüfung werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren seit Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt. Der Studierende kann Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen beantragen; der Antrag muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie dem Studierenden nach jedem Studienhalbjahr eine Bescheinigung aus.

## II. Abschnitt

### *Prüfung der theoriebezogenen Studiinhalte (Prüfungsteile A)*

#### § 12

##### *Art und Inhalt der Prüfungsleistungen*

Die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 werden während des Ausbildungsganges nach Maßgabe der

in den Anlagen 1 bis 3 dargestellten Studien- und Prüfungspläne erbracht.

#### § 13

##### *Prüfer*

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers und einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers abgenommen.

(3) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

#### § 14

##### *Bildung der Fachnoten und der Gesamtnoten*

(1) Die Noten in den einzelnen Fächern (Fachnoten) werden als Durchschnitt aus den Ergebnissen der Prüfungsleistungen nach Maßgabe der in den Anlagen 1 bis 3 dargestellten Studien- und Prüfungspläne ermittelt.

(2) Aus den Fachnoten wird eine Gesamtnote gebildet, die nach Maßgabe der in den Anlagen 1 bis 3 dargestellten Studien- und Prüfungspläne als arithmetisches Mittel aus den auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelten Fachnoten errechnet wird.

#### § 15

##### *Verhinderung*

Ist ein Studierender aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, so führt die Studienakademie im Benehmen mit dem betreffenden Fachdozenten spätestens im darauffolgenden Studienhalbjahr eine Nachholung der Prüfungsleistung durch.

#### § 16

##### *Erfolgreicher Abschluß des Prüfungsteils*

(1) Einen Prüfungsteil A hat erfolgreich abgeschlossen, wer in jedem Fach mindestens die Note »ausreichend« erreicht hat.

(2) Wer lediglich in einem Fach nicht mindestens die Note »ausreichend« erreicht hat, hat die Möglichkeit, in diesem Fach eine Prüfungsleistung innerhalb von drei Monaten einmal zu wiederholen. Ein Prüfungsteil A ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mit dieser Wiederholung mindestens die Note »ausreichend« erreicht wird.

## III. Abschnitt

Prüfung der praxisbezogenen Studien- und  
Ausbildungsinhalte  
(Prüfungsteile B)

## § 17

*Art und Inhalt der Prüfungsleistungen*

(1) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der in den Anlagen 1 bis 3 dargestellten Studien- und Prüfungspläne erbracht als:

1. praxisbezogene Prüfungsarbeit, die unter Klausurbedingungen zu erstellen ist,
2. mündliche Prüfung.

(2) Für die praxisbezogene Prüfungsarbeit werden vom Prüfungsausschuß Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung innerhalb einer Vorgabezeit gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung bezieht sich vorwiegend auf die in den Ausbildungsstätten vermittelten Ausbildungsinhalte. Sie kann sich darüberhinaus auf die Prüfungsarbeit, die Berichte und die Kurse beziehen.

(4) Die praxisbezogene Prüfungsarbeit dauert mindestens fünf, höchstens acht Stunden. Sie findet an einem Tag oder an zwei Tagen statt.

(5) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20, höchstens 35 Minuten.

## § 18

*Prüfungsausschuß*

(1) Die Studienakademie beruft auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses für jede Fachrichtung Prüfungsausschüsse. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Mindestens eines der Mitglieder muß dem Lehrkörper der Studienakademie hauptamtlich angehören. Die Mitglieder müssen sachkundig sein und über eine einschlägige langjährige berufspraktische Erfahrung verfügen.

(2) Das Mitglied des Lehrkörpers der Studienakademie führt den Vorsitz. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann Gäste zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Gästen nicht zulässig.

(4) Verwaltungsaufgaben der Prüfungsausschüsse werden von der Studienakademie wahrgenommen.

## § 19

*Durchführung der Prüfung*

(1) Die praxisbezogene Prüfungsarbeit wird vom Prüfungsausschuß bewertet.

(2) Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen. Prüfungsfragen, die sich auf geheimzuhaltende Inhalte beziehen, sind unzulässig. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name des geprüften Studierenden, die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden.

## § 20

*Bildung einer Gesamtnote*

Eine Gesamtnote wird als Durchschnitt aus den Noten der praxisbezogenen Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Gewichtung ergibt sich aus den Vorschriften des zweiten Teils.

## § 21

*Verhinderung*

Ist ein Studierender aus wichtigem Grund verhindert, die Prüfungsarbeit durchzuführen oder an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, so wird vom Prüfungsausschuß ein Nachholtermin innerhalb von drei Monaten angesetzt.

## § 22

*Erfolgreicher Abschluß des Prüfungsteils*

(1) In der ersten Stufe hat einen Prüfungsteil B erfolgreich abgeschlossen, wer in der Gesamtnote mindestens »ausreichend« erreicht hat.

(2) In der zweiten Stufe hat einen Prüfungsteil B erfolgreich abgeschlossen, wer mindestens die Note »ausreichend« erreicht hat.

## IV. Abschnitt

*Diplomarbeit*

## § 23

*Zweck und Inhalt der Diplomarbeit*

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Studierende in der Lage ist, eine praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Studierenden spätestens drei Monate nach Vergabe bei der Studienakademie abzugeben.

(3) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme zu versehen.

(4) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 24

##### *Prüfer*

Die Diplomarbeit wird von einem oder mehreren Prüfern nach Maßgabe des zweiten Teils dieser Verordnung betreut und bewertet.

#### § 25

##### *Erfolgreicher Abschluß der Diplomarbeit, Wiederholung*

(1) Die Diplomarbeit hat erfolgreich abgeschlossen, wer mindestens die Note »ausreichend« erreicht hat.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit der Note »ungenügend« bewertet.

(3) Wird die Note »ausreichend« nicht erreicht, so kann die Diplomarbeit innerhalb von sechs Monaten mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

#### V. Abschnitt

##### *Schlußbestimmungen*

#### § 26

##### *Ungültigkeit der Prüfung*

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und erforderlichenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

#### § 27

##### *Aberkennung der Bezeichnung*

Wird die Ungültigkeit der Prüfung nach § 26 festgestellt, ist die verliehene Bezeichnung abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

#### § 28

##### *Übergangsregelungen*

(1) Für die Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht im ersten Studienhalbjahr sind, gelten die bisherigen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung als Übergangsregelung.

(2) Für Absolventen, die ihr Studium nach bisherigem Recht abschließen, gilt die Abschlußarbeit oder Ingenieurarbeit als Diplomarbeit. An Stelle der bisher vorgesehenen Abschlußbezeichnungen treten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Abschlußbezeichnungen. Die Zeugnisse und Urkunden werden gemäß § 10 erteilt. Die Prüfungsausschüsse werden nach § 18 berufen.

#### ZWEITER TEIL

##### *Besondere Regelungen für die einzelnen Ausbildungsbereiche*

#### 1. Abschnitt

##### *Ausbildungsbereich Sozialwesen*

#### § 29

##### *Ergänzende Regelungen zu den Prüfungsteilen A*

(1) Bei der Prüfung in der zweiten Stufe werden zur Bildung der Fachnoten die einzelnen Prüfungsleistungen der ersten und der zweiten Stufe zusammengefaßt.

(2) Der Prüfungsteil A ist in der zweiten Stufe erfolgreich bestanden, wenn in jedem Fach auch in den Prüfungsleistungen, die in der zweiten Stufe vorgeschrieben sind, im Durchschnitt mindestens die Note »ausreichend« erreicht wird.

#### § 30

##### *Ergänzende Regelungen für Diplomarbeit*

Das Thema der Diplomarbeit wird von der Studienakademie am Ende der theoretischen Ausbildung im fünften Studienhalbjahr vergeben. Die Studienakademie benennt ein Mitglied des Lehrkörpers, das die Diplomarbeit als Prüfer betreut und bewertet. Ein zweiter Prüfer wird dann hinzugezogen, wenn der erste die Diplomarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

#### § 31

##### *Abschlußbezeichnungen*

(1) Auf Grund der erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen Ausbildung an der Berufsaka-

demie verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Erzieher (Berufsakademie)«, Kurzform: »Erzieher (BA)«.

(2) Auf Grund der erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Diplom-Sozialpädagoge (Berufsakademie)«, Kurzform: »Dipl.-Soz.Päd. (BA)«.

(3) Auf Grund der nach Absatz 2 verliehenen Bezeichnung erteilt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge.

## II. Abschnitt

### Ausbildungsbereich Technik

#### § 32

##### *Ergänzende Regelungen zu den Prüfungsteilen A*

(1) Bei der Bildung der Fachnote wird die Abschlußklausur zweifach und jede Zwischenklausur einfach gewichtet.

(2) Noten von Studienarbeiten gelten als Fachnoten gemäß § 14.

(3) Die in § 16 Abs. 2 genannte Prüfungsleistung ist eine Abschlußklausur.

(4) Wird in Fächern, die abgeschlossen werden, oder in Studienarbeiten die Note »ausreichend« nicht erreicht, so muß das entsprechende Studienjahr mit allen darin angesetzten Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen wiederholt werden. Wer in einem Studienjahr lediglich in einem Fach, das abgeschlossen wird, oder in einer Studienarbeit die Note »ausreichend« nicht erreicht hat, hat die Möglichkeit, auf Antrag ohne Unterbrechung der weiteren Ausbildung die Abschlußklausur oder die Studienarbeit spätestens drei Monate nach Beendigung des entsprechenden Studienjahres zu wiederholen.

(5) Erreicht der Studierende bei der Wiederholung eines Studienjahres lediglich in einem Fach nicht mindestens die Note »ausreichend«, so findet in diesem Fach eine ergänzende mündliche Prüfung vor dem Fachdozenten und dem zuständigen Fachleiter statt. Sie dauert 20 bis 30 Minuten. Diese mündliche Ergänzungsprüfung dient der Feststellung, ob der Studierende die Fachnote »ausreichend« erreicht.

#### § 33

##### *Ergänzende Regelung zum Prüfungsteil B*

Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Prüfungsteils B wird die Note der praxisbezogenen Prüfungsarbeit zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach gewichtet.

#### § 34

##### *Ergänzende Regelungen zur Diplomarbeit*

(1) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuß über die Studienakademie frühestens nach Beendigung aller Abschlußklausuren und Studienarbeiten ausgegeben. Der Prüfungsausschuß wirkt darauf hin, daß die Studierenden ihre Diplomarbeiten unter vergleichbaren Bedingungen durchführen können.

(2) Der für die Ausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte Verantwortliche schlägt zu Beginn des sechsten Studienhalbjahres für jeden Kandidaten das für ihn bestimmte Thema seiner Diplomarbeit dem zuständigen Prüfungsausschuß gemäß § 19 vor. Gleichzeitig wird vom Ausbildungsbetrieb ein sachkundiger Prüfer mit langjähriger berufspraktischer Erfahrung benannt, der die Durchführung der Arbeit im Betrieb verantwortlich betreut und bewertet.

(3) Die Studienakademie benennt ein Mitglied des Lehrkörpers, das die Diplomarbeit als zweiter Prüfer betreut und bewertet.

(4) Die Diplomarbeit wird von den benannten Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Sie können mit dem Studierenden dazu ein Kolloquium durchführen. Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied bis zu einer Notenstufe, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. Bei einem Unterschied von mehr als einer Notenstufe wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer herangezogen, der die Note festsetzt. Dabei gelten die vom ersten und zweiten Prüfer erteilten Noten als Grenzwerte.

#### § 35

##### *Abschlußbezeichnungen*

(1) Auf Grund der erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen Ausbildung verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Ingenieurassistent (Berufsakademie)«, Kurzform: »Ing. Assistent (BA)«.

(2) Auf Grund der erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Diplom-Ingenieur (Berufsakademie)«, Kurzform: »Dipl.-Ing. (BA)«.

## III. Abschnitt

### Ausbildungsbereich Wirtschaft

#### § 36

##### *Ergänzende Regelungen zu den Prüfungsteilen A*

(1) Bei Verhinderung nach § 15 kann in besonderen Fällen eine Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung nachgeholt werden.

(2) § 16 Abs.2 findet in der ersten Stufe keine Anwendung. Wer in einem Fach die Note »ausreichend« nicht erreicht, in dem nur im ersten und zweiten Halbjahr Klausuren geschrieben werden, hat die Möglichkeit, diese Klausuren einmal zu wiederholen.

### § 37

#### *Ergänzende Regelungen zur Diplomarbeit*

(1) Das Thema der Diplomarbeit wird von der Studienakademie im Benehmen mit der Ausbildungsstätte in der Regel am Ende der theoretischen Ausbildung im fünften Studienhalbjahr vergeben. Die Studienakademie benennt ein Mitglied des Lehrkörpers, das die Diplomarbeit als Prüfer betreut und bewertet.

(2) Ein zweiter Prüfer wird dann hinzugezogen, wenn der erste Prüfer die Diplomarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

### § 38

#### *Abschlußbezeichnungen*

(1) Auf Grund der erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen Ausbildung verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Wirtschaftsassistent (Berufsakademie)«, Kurzform: »Wirtschaftsassistent (BA)«.

(2) Auf Grund der erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Diplombetriebswirt (Berufsakademie)«, Kurzform: »Dipl.-Betriebswirt (BA)«.

## DRITTER TEIL

### **Inkrafttreten**

### § 39

Diese Verordnung tritt am 30. September 1982 in Kraft.

STUTT GART, den 6. August 1982

DR. ENGLER

#### **Anlage 1 (Zu §§ 12, 14 und 17 Abs.1)**

#### **Studien- und Prüfungspläne im Ausbildungsbereich Sozialwesen**

##### **1. Prüfungsleistungen (PL) sind:**

Diplomarbeit (D)

Hausarbeit (H)

mit einem Umfang von in der Regel 8 Schreibmaschinenseiten. Es ist eine Erklärung beizufügen, in der der Studierende bestätigt, daß er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Hausarbeit ist im Original vorzulegen.

Klausurarbeit (K)

mit einer Vorgabezeit von in der Regel 90 Minuten; sie darf 180 Minuten nicht überschreiten.

Mündliche Prüfung (MP);

sie erstreckt sich im Prüfungsteil A auf das Fach Sozialarbeit/Sozialpädagogik und das Fach Psychologie und dauert mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.

Sie bezieht sich im Prüfungsteil B am Ende des vierten Studienhalbjahres vorwiegend auf die in den Ausbildungsstätten vermittelten Ausbildungsinhalte. Sie kann sich darüber hinaus auf die praxisbezogene Prüfungsarbeit und den Bericht erstrecken.

Durch die mündliche Prüfung am Ende des sechsten Studienhalbjahres soll insbesondere festgestellt werden, ob der Studierende die Probleme der beruflichen Praxis mit den an der Studienakademie vermittelten Inhalten sinnvoll verknüpfen kann.

Praxisbezogene  
Prüfungsarbeit (PP);

hierbei werden dem Studierenden vom Prüfungsausschuß Aufgaben aus seinem Arbeitsfeld zur selbständigen Bearbeitung innerhalb einer Vorgabezeit von mindestens 240, höchstens 360 Minuten gestellt.

##### **2. Leistungskontrollen (LK) sind:**

Bericht (B)

aus der Ausbildung des Studierenden in der Ausbildungsstätte; diesen hat der Studierende mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach der ersten Stufe

gemäß § 5 Abs.1 Ziffer2 des Ersten Teils dieser Verordnung vorzulegen. Gegenstand des Berichts sind die praktische Tätigkeit des Studierenden in der ersten Stufe der Ausbildung und seine Erfahrungen im Arbeitsfeld. Der Bericht kann über die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung in der ersten Stufe in Form eines Tätigkeitsberichts geschrieben werden oder auch im Anschluß an einen Überblick über die praktischen Tätigkeiten auf die Praxiserfahrung in einer Praxisphase näher eingehen sowie selbständig durchgeführte soziale Arbeit zum Thema haben. Der Bericht muß in jedem Fall eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns einschließen. Er soll den Umfang von 10 Schreibmaschinenseiten nicht unter- und von 20 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Dem Bericht muß eine Erklärung des Studierenden beigelegt sein, aus der hervorgeht, daß er diesen selbständig verfaßt hat.

- Referat (R) ist der mündliche Vortrag von selbständig erarbeiteten Inhalten und umfaßt auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. Das Referat ist auch schriftlich vorzulegen.
- Testat (T) wird über die ordnungsgemäße Belegung und Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgestellt.

Prüfungsteil  Fach Lehrveranstaltung	Stundenzahl (Std.) Prüfungsleistung / Leistungskontrolle						
	1. Stufe				2. Stufe		
	1	2	3	4	5	6	Σ
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Pl
<b>Prüfungsteil A</b>							
<i>Sozialarbeit/ Sozialpädagogik</i>							6
Einführung in die Sozialarbeit/ Sozialpädagogik	24						
Arbeitsfelder u. Einrichtungen der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik	24 K <sup>1</sup>						
Arbeitsformen der Sozialarbeit	24						
Kategorien im Erziehungsprozeß	24 K <sup>1</sup>						
Soziale Einzelhilfe		24 H	24				
Soziale Gruppenarbeit		24	24 MP				
Soziale Gemeinwesenarbeit				36 K			
Sexualpädagogik		12					
Trainingsseminar		24	24	24 T			
Exkursionen	24						
Modelle sozialer und pädagogischer Intervention					24 H		
Heilpädagogik						24 K	
Arbeitsfeldbezogene Exkursionen					24	24	

1 Gegenstand der Klausur sind die Lehrveranstaltungen »Arbeitsfelder und Einrichtungen der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik« sowie »Kategorien im Erziehungsprozeß«.

Prüfungsteil  Fach Lehrveranstaltung	Stundenzahl (Std.) Prüfungsleistung / Leistungskontrolle						
	1. Stufe				2. Stufe		Σ PI
	1	2	3	4	5	6	
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	
Methoden und Technik wissenschaftlichen Arbeitens	18						
Einführungsseminare und Arbeitsgemeinschaften	24	24	24	24	24	24	
<i>Psychologie</i>							4
Entwicklung und Sozialisation I	24						
Sozialpsychologie I	24 K						
Verhaltensmodifikation und ihre lernpsychologischen Voraussetzungen		18					
Entwicklung und Sozialisation II		24					
Entwicklung und Sozialisation III			24 MP <sup>2</sup>				
Psychologische Diagnostik I			24				
Sozialpsychologie II				24			
Psychologische Diagnostik II				24 K			
Klinische Psychologie I					18		
Forensische Psychologie					18		
Klinische Psychologie II						24 H	
<i>Soziologie und Politologie</i>							5
Einführung in die Soziologie	24 K						
Familiensoziologie		24 K <sup>3</sup>					
Jugendsoziologie		24 K <sup>3</sup>					
Organisationssoziologie		12					
Soziologie abweichenden Verhaltens			24 K				
Sozialstruktur und sozialer Wandel in der Bundesrepublik				24 K			
Aktuelle Probleme der Sozialpolitik					24 K		
Politische Aspekte der sozialen Arbeit						24	
<i>Recht und Verwaltung</i>							6
BGB, Allgemeiner Teil, und sonstige allgemeine Regelungen	24 K						
Familienrecht	36						
Jugendhilfrecht		24 K <sup>4</sup>					
Jugendstrafrecht/Allgemeines Strafrecht		36 K <sup>4</sup>					
Arbeitsrecht			12				
Sozialhilfrecht			24 K <sup>5</sup>	24			

2 Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind die Lehrveranstaltungen »Entwicklung und Sozialisation« I, II und III.

3 Gegenstand der Klausur sind die Lehrveranstaltungen »Familiensoziologie« und »Jugendsoziologie«.

4 Gegenstand der Klausur sind die Lehrveranstaltungen »Jugendhilfrecht« und »Jugendstrafrecht/Allgemeines Strafrecht«.

5 Gegenstand der Klausur sind die Lehrveranstaltungen »Sozialhilfrecht« und »Sozialversicherungsrecht/Versorgungsrecht«.

Prüfungsteil  Fach Lehrveranstaltung	Stundenzahl (Std.) Prüfungsleistung / Leistungskontrolle						
	1. Stufe				2. Stufe		Σ Pl
	1	2	3	4	5	6	
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Pl
Sozialversicherungsrecht/ Versorgungsrecht Fallseminar Recht Verwaltungslehre/ Verwaltungsrecht Personal- und Haushaltswesen			24 K <sup>5</sup>	36 K	24 K	24 K	
<i>Philosophie</i>							1
Wissenschaftstheorie Anthropologie und Sozialphilosophie Ethik		24	24	24 H <sup>6</sup>			
<i>Sozialmedizin</i>							3
Gesundheit, Krankheit, Sozialhygiene Psychiatrie Suchtkrankheiten Gesundheitserziehung und Psychosomatik	36 K		36 K		24 K	24	
<i>Medienpädagogik</i>							
Theorie der Medienpädagogik Massenmedien Einführung in die technischen Mittler Literatur und Sprache Darstellendes Spiel <sup>7</sup> Gestalten und Werken <sup>7</sup> Bewegungserziehung <sup>7</sup> Musikerziehung <sup>7</sup> Foto als pädagogisches Medium <sup>9</sup> Film und Video als pädagogisches Medium <sup>9</sup> Tonband als pädagogisches Medium <sup>9</sup> Druck/ Grafik als pädagogisches Medium <sup>9</sup>	18 12 24 24 24 24 24 24 24 24 24	18 24 24 24 24 24 24 24 24 24	24 T <sup>8</sup> 24 T <sup>8</sup> 24 24 24 24 24 24 24 24	24 24 24 24 24 24 24 24 24 24			

6 Gegenstand der Hausarbeit im Fach Philosophie kann ein Thema aus dem Lehrgebiet »Anthropologie und Sozialphilosophie« oder aus der »Ethik« sein.

7 Die Lehrveranstaltungen »Darstellendes Spiel«, »Gestalten und Werken«, »Bewegungserziehung« und »Musikerziehung« sind Pflichtwahlveranstaltungen. Aus den vier Angeboten müssen drei gewählt werden, so daß am Ende des Grundstudiums 216 Stunden belegt worden sind.

8 Das Testat wird über die ordnungsgemäße Belegung und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtwahlveranstaltungen ausgestellt.

9 Die Lehrveranstaltungen »Foto«, »Film und Video«, »Tonband«, »Druck/ Grafik« sind Pflichtwahlveranstaltungen: Aus den vier Angeboten muß eines gewählt werden. Die Veranstaltungen finden statt, wenn an ihnen mindestens fünf Studierende teilnehmen. Die Reihenfolge der Angebote kann verändert werden.

10 Der Studierende erwirbt bei ordnungsgemäßer Belegung und erfolgreicher Teilnahme ein Testat.

Prüfungsteil  Fach Lehrveranstaltung	Stundenzahl (Std.) Prüfungsleistung / Leistungskontrolle						
	1. Stufe				2. Stufe		Σ PI
	1	2	3	4	5	6	
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	
Wahlveranstaltungen mit wechselnden Themen <sup>11</sup>			24 <sup>12</sup>				
<i>Arbeitsfeldseminare</i>							
Arbeitsfeldseminar Soziale Arbeit in der Verwaltung					120 R	120 R	
Arbeitsfeldseminar Heimerziehung					120 R	120 R	
Arbeitsfeldseminar Jugendarbeit					120 R	120 R	
Arbeitsfeldseminar Arbeit mit Behinderten					120 R	120 R	
Arbeitsfeldseminar Arbeit mit psychisch Kranken					120 R	120 R	
Arbeitsfeldseminar Arbeit mit Straffälligen					120 R	120 R	
Arbeitsfeldseminar Arbeit mit alten Menschen					120 R	120 R	
<b>Prüfungsteil B</b>				B PP MP			MP
<b>Diplomarbeit</b>							D

11 Es handelt sich um ein freiwillig zu belegendes Zusatzangebot. Bei Belegung dieser Veranstaltung ist die regelmäßige Teilnahme verpflichtend.

12 Die zusätzlich angebotene Lehrveranstaltung wird in einem der sechs Studienhalbjahre durchgeführt.

**Anlage 2 (Zu §§ 12, 14 und 17 Abs. 2)**

## Studien- und Prüfungspläne im Ausbildungsbereich Technik

**1. Lehrveranstaltungen sind:**

Übung/Labor (Ü/L)

Vorlesung (V)

**2. Prüfungsleistungen (PL) sind:**

Diplomarbeit (D); sie kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art sein oder eine beliebige Kombination dieser drei Möglichkeiten enthalten.

Klausurarbeit (K) mit deren Vorgabezeit in der Regel 90 Minuten beträgt; sie soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten;

Zwischenklausur (Z), und Abschlußklausur (A), die nach Abschluß aller in dem jeweiligen Fach angebotenen Lehrveranstaltungen stattfindet und aus dem gesamten Stoff, der in diesem Fach vermittelt wurde, gestellt wird. Die Vorgabezeit für Abschlußklausuren beträgt in der Regel 120 Minuten, sie soll 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

Konstruktionsentwurf (KE); der zeitliche Umfang eines Konstruktionsentwurfs beträgt für den Studierenden in der Regel 50 Stunden.

Mündliche Prüfung (MP)

Praxisbezogene Prüfungsarbeit (PP), die aus vier Teilklausuren besteht, deren Dauer jeweils mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten beträgt.

Studienarbeit (S); sie soll die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe sein. Der zeitliche Umfang einer kleinen Studienarbeit (mit 4 Wochenstunden ausgewiesen) beträgt für den Studierenden in der Regel 80 Stunden, für eine große Studienarbeit (mit 6 Wochenstunden ausgewiesen) 120 Stunden.

**3. Leistungskontrollen (LK) sind:**

Bericht (B); er soll eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Der Umfang soll 10 Schreibmaschinenseiten ohne Zeichnungen und Tabellen nicht überschreiten. Der Bericht soll mit einem Bestätigungsvermerk des Ausbildungsbetriebs versehen werden.

Laborarbeit einschl. Ausarbeitung (L)

Übungsarbeit (Ü)

Ausbildungsbereich Technik  
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Elektrotechnik-Grundlagen

Prüfungsteil A: Studienfach	1.Hj.				2.Hj.				3.Hj.				4.Hj.			
	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL
1. Mathematik I	4	2		Z	4	2		A								
2. Mathematik II									3	1		Z	2	2		A
3. Technische Mechanik und Technische Physik	4	2		Z	4	2		Z	3	1		A				
4. Werkstoffe der Elektrotechnik	3	1		A												
5. Grundlagen der Elektrotechnik I	4	2		Z	3	2		A								
6. Grundlagen der Elektrotechnik II									2	2		Z	2	1		A
7. Elektrische Meßtechnik I*	2				2	2	L	A								
8. Elektrische Meßtechnik II*									4	1	L		2			A
9. Elektronik I*	2			Z	2	2	L	A								
10. Elektronik II*									3	1	L	Z	2	1	L	A
11. Digitaltechnik I*					2				2	2	L	Z	2	2	L	A
12. Regelungstechnik I									2	1		Z	2	1		A
13. Einführung in die Nachrichtentechnik													3	1		A
14. Einführung in die Energietechnik													3	1		A
15. Konstruktionslehre	2	1		Z	1	2		A								
Kurse:																
K 1 Industriebetriebslehre	2				1				1							
K 2 Einführung in die Daten- verarbeitung									3							
K 3 Programmieren													1	3	Ü	
Gesamtwochenstunden:	23	8			19	12			23	9			19	12		
Gesamtzahl der Klausuren in Teil A:			6				6				6				8	
Prüfungsteil B:											LK	PL			LK	PL
Zulassungsvoraussetzung: 2 Berichte											B				B	
Die Prüfung besteht aus																
1. vier praxisbezogenen Teilklausuren mit den Schwerpunkten																PP
a) Meßtechnik (analog und digital)																
b) Schaltungstechnik (analog und digital)																
2. einer mündlichen Prüfung nach § 17 (3)																MP

\* Werden die Übungen in Elektrischer Meßtechnik I und II, Elektronik I und II sowie Digitaltechnik I als Laborübungen durchgeführt, so sind Laborberichte abzugeben.

## Ausbildungsbereich Technik

## Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Elektrotechnik – Automatisierungstechnik

Studienfach	5.Hj.				6.Hj.			
	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL
16. Entwurf von Automatisierungssystemen	2				3			A
17. Prozeßrechentchnik	4	1		Z	3	2		A
18. Mikrocomputertechnik	2			A				
19. Digitale Steuerungstechnik	4	1		Z	2	2		A
20. Regelungstechnik II	4	1		A				
21. Meßwerterfassung	2				2	1		A
22. Hydraulische und pneumatische Stellglieder	2			A				
23. Elektrische Antriebe	2			A				
24. Einführung in die Leistungselektronik					3	1		A
25. Studienarbeit I*		4		S				
26. Studienarbeit II**						6		S
Labors:								
L 1 Labor Prozeßrechentchnik		2	L					
L 2 Labor Digitale Steuerungstechnik						2	L	
L 3 Labor Meßwerterfassung		2	L					
L 4 Labor Leistungselektronik und Elektrische Antriebe						2	L	
Diplomarbeit								D
Gesamtwochenstunden:	22	11			13	16		
Gesamtzahl der Klausuren:			6				5	

\* Die Studienarbeit I soll sich schwerpunktmäßig auf Digitaltechnik I sowie Elektronik I und II beziehen.

\*\* Die Studienarbeit II ist aus einem der Fächer 17., 18., 19., 21. durchzuführen.

Ausbildungsbereich Technik  
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Elektrotechnik – Energietechnik

Studienfach	5.Fj.				6.Fj.			
	V	U/L	LK	PL	V	U/L	LK	PL
16. Elektrische Maschinen	3	1		Z	2	1		A
17. Elektrische Antriebe	2				2			A
18. Auslegung elektrischer Maschinen und Geräte	2				3	1		A
19. Elektrische Anlagen	3	1		Z	4	1		A
20. Hochspannungstechnik	2			A				
21. Elektrische Netze und Leitungen	3	1		A				
22. Leistungselektronik	4	2		A				
23. Steuerungs- und Automatisierungstechnik	3	2		Z	2			A
24. Ausgewählte Kapitel aus der an- gewandten Elektrotechnik (Vertiefungsfach)					2			A
25. Studienarbeit*						6		S
Labors:								
L 1 Labor Elektrische Maschinen		2	L			2	L	
L 2 Labor Hochspannungstechnik		2	L					
L 3 Labor Leistungselektronik						2	L	
L 4 Labor Steuerungs- und Automatisierungstechnik						2	L	
Diplomarbeit								D
Gesamtwochenstunden:	22	11			15	15		
Gesamtzahl der Klausuren:			6				6	

\* Die Studienarbeit ist aus einer der Fächergruppen 16. bis 18., 19. bis 21. oder 22., 23. durchzuführen.

Ausbildungsbereich Technik  
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Elektrotechnik – Nachrichtentechnik

Studienfach	5.Hj.				6.Hj.			
	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL
16. Netzwerke und Leitungen	4	2		A				
17. Signale und Systeme	4	2		A				
18. Einführung in die Hochfrequenztechnik					2	1		A
19. Nachrichtenübermittlungstechnik I (Vermittlungstechnik)	3	1		A				
20. Nachrichtenübermittlungstechnik II (Übertragungstechnik)					3	1		A
21. Elektronik III	2	1		Z	2	1		A
22. Digitaltechnik II	4	1		A				
23. Mikrocomputertechnik	2	2		Z	2	1		A
24. Prozeßdatenverarbeitung					2	1		A
25. Ausgewählte Kapitel aus der angewandten Elektrotechnik (Vertiefungsfach)					3	1		A
26. Studienarbeit*						6		S
Labors:								
L 1 Labor Nachrichtentechnik (zu 16., 17. und 18.)		2	L		2	L		
L 2 Labor Elektronik III		2	L					
L 3 Labor Digital- und Mikrocomputertechnik					2	L		
Diplomarbeit								D
Gesamtwochenstunden:	19	13			14	16		
Gesamtzahl der Klausuren:			6				6	

\* Die Studienarbeit ist aus einem der Fächer 16., 17., 19., 21., 22., 23. durchzuführen.

Ausbildungsbereich Technik  
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Maschinenbau-Grundlagen

Prüfungsteil A: Studienfach	1.Hj.				2.Hj.				3.Hj.				4.Hj.			
	V	U/L	LK	PL	V	U/L	LK	PL	V	U/L	LK	PL	V	U/L	LK	PL
1. Mathematik I	3	1		Z	2	1		A								
2. Mathematik II									2	1			3	1		A
3. Technische Mechanik I					4	2		A								
4. Technische Mechanik II									4	2		Z	4	2		A
5. Elastizitäts- und Festigkeitslehre					2				3	1		Z	3	1		A
6. Werkstoffkunde und -prüfung	4			Z	2	1	L	A								
7. Konstruktionslehre	2	1		Z	2	1			2	1		Z	4	1		A
8. Konstruktionsentwurf*		2		KE		1		KE	2			KE	3			KE
9. Mechanische Technologie I	3				2			A								
10. Mechanische Technologie II									3			Z	3			A
11. Technische Thermodynamik I									3	1		Z	2	2		A
12. Einführung in die Elektrotechnik	2			Z	2	1	L		3	2	L	A				
13. Technische Physik	2	2		Z	2			A								
14. Chemie für den Maschinenbau	3			Z	2			A								
Kurse:																
K 1 Refa** A und B	3	3			3	2										
K 2 Methoden der Arbeitsvorbereitung	2				2				1							
K 3 Einführung in die Datenverarbeitung									2							
K 4 Programmieren													1	3		Ü
Gesamtwochenstunden:	24	9			25	9			23	10			20	13		
Gesamtzahl der Klausuren in Teil A:			6				6				6				6	
Prüfungsteil B:											LK	PL			LK	PL
Zulassungsvoraussetzung:												B				B
2 Berichte																
Die Prüfung besteht aus																
1. vier praxisbezogenen Teilklausuren mit den Schwerpunkten																PP
a) Erkennen technischer Zusammenhänge																
b) Fertigungstechnische Kenntnisse																
c) Anwenden von technischem Wissen																
d) Meß- und prüftechnische Kenntnisse																
2. einer mündlichen Prüfung nach § 17 (3)																MP

\* Mindestens 3 Konstruktionsentwürfe in den Studienhalbjahren 1 bis 4 werden verlangt. Als Fachnote geht der arithmetische Mittelwert der Noten der Entwürfe in das Zeugnis ein.

\*\* Zu den Klausuren hinzu kommen eine Zwischen- und eine Abschlußklausur in Refa A und B einschließlich Methoden der Arbeitsvorbereitung im 1. und 2. Studienhalbjahr.

Ausbildungsbereich Technik								
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Maschinenbau – Feinwerktechnik								
Studienfach	5.Hj.				6.Hj.			
	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL
15. Feinwerktechnische Konstruktionselemente	3	1		A				
16. Gerätekonstruktion	4	1		A				
17. Technische Optik	3	1		A				
18. NE-Metalle, mineralische Werkstoffe und Kunststoffe					3			A
19. Fertigungsverfahren der Feinwerktechnik					3			A
20. Getriebelehre	2			A				
21. Regelungstechnik I und II	2	1			2			A
22. Meßtechnik I und II	2				2			A
23. Meßtechnik III	2			A				
24. Elektronik	4	1		Z	3	1		A
25. Digital- und Mikrocomputertechnik	3	1			3			A
26. Studienarbeit*						6		S
Labors:								
L 1 Fertigungstechnisches Meßlabor		2	L					
L 2 Labor Digital- und Mikrocomputertechnik						2	L	
L 3 Labor Elektronik						2	L	
L 4 Labor Elektrische Meßtechnik						2	L	
Diplomarbeit								D
Gesamtwochenstunden:	25	8			16	13		
Gesamtzahl der Klausuren:			6				6	

\* Die Studienarbeit ist aus einem der Fächer 18., 24., 25. durchzuführen.

Ausbildungsbereich Technik  
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Maschinenbau – Fertigungstechnik

Studienfach	5.Hj.				6.Hj.			
	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL
15. Meßtechnik I und II	2				2			A
16. Steuerungstechnik der Fertigungseinrichtungen	2	1			2	1		A
17. Regelungstechnik I					2	1		A
18. Technologie III und IV	2				3			A
19. Maschinendynamik					2	1		A
20. Industriebetriebslehre I und II	3				2			A
21. Sicherheits- und Entsorgungsprobleme	2			A				
22. Konstruktionstechnik	2			A				
23. Strömungsmaschinen I	2			A				
24. Kolbenmaschinen I	2			A				
25. Fördertechnik I	2			A				
26. Werkzeugmaschinen I	2							
II und III	2				2	1		} A
27. Ausgewählte Kapitel aus dem angewandten Maschinenbau (Vertiefungsfach)	3	1		A				
28. Studienarbeit I (Konstruktionstechnik)		4		S				
29. Studienarbeit II*						6		S
Labors:								
L 1 Maschinenlabor		2	L					
L 2 Fertigungstechnisches Meßlabor						2	L	
L 3 Werkzeugmaschinenlabor						2	L	
Diplomarbeit								D
Gesamtwochenstunden:	26	8			15	14		
Gesamtzahl der Klausuren:		6				7		

\* Die Studienarbeit II ist aus einem der Fächer 16., 18., 20., 26., 27. durchzuführen.

Ausbildungsbereich Technik  
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Maschinenbau – Konstruktion

Studienfach	5. Hj.				6. Hj.			
	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL
15. Meßtechnik I					2			A
16. Steuerungstechnik					2	1		A
17. Regelungstechnik					2	1		A
18. Getriebelehre					2	1		A
19. Maschinendynamik					2	1		A
20. Strömungslehre	2	1		A				
21. Angewandte Festigkeitslehre					2	1		A
22. Konstruktionstechnik	3			A				
23. Strömungsmaschinen I und II	2		}	A				
	2	1						
24. Kolbenmaschinen I und II	2		}	A				
	2	1						
25. Fördertechnik I und II	2		}	A				
	2	1						
26. Werkzeugmaschinen I und II	2				2	1		A
27. Ausgewählte Kapitel aus dem angewandten Maschinenbau (Vertiefungsfach)	3	1		A				
28. Studienarbeit I (Konstruktionstechnik)		6		S				
29. Studienarbeit II*						6		S
Labors:								
L 1 Maschinenlabor						2	L	
Diplomarbeit								D
Gesamtwochenstunden:	22	11			14	14		
Gesamtzahl der Klausuren:			6				7	

\* Die Studienarbeit II ist aus einem der Fächer 23., 24., 25., 27. durchzuführen.

Ausbildungsbereich Technik  
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Maschinenbau – Verfahrenstechnik

Studienfach	5. Hj.				6. Hj.			
	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL
15. Physikalische Chemie	2	1		A				
16. Strömungslehre	2	1		A				
17. Strömungsmaschinen I	2			A				
18. Kolbenmaschinen I	2			A				
19. Fördertechnik I					2			A
20. Meßtechnik I und Regelungstechnik I					4			A
21. Mechanische Verfahrenstechnik	2				2	1		A
22. Thermische Verfahrenstechnik	2	1			3	1		A
23. Chemische Verfahrenstechnik	2				2	1		A
24. Chemische Reaktoren	2			A				
25. Apparatebau I und II	2	1			2			A
26. Industriebetriebslehre					3			A
27. Ausgewählte Kapitel aus dem angewandten Maschinenbau (Vertiefungsfach)	3	1		A				
28. Studienarbeit I (Apparatebau I)		6		S				
29. Studienarbeit II*					6			S
Labors:								
L 1 Labor Thermische Verfahrenstechnik		2	L					
L 2 Labor Meß- und Regelungstechnik					2	L		
Diplomarbeit								D
Gesamtwochenstunden:	21	13			18	11		
Gesamtzahl der Klausuren:			6				7	

\* Die Studienarbeit II ist aus einem der Fächer 21., 22., 23., 27. durchzuführen.



Ausbildungsbereich Technik  
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Strahlenschutz – Kerntechnische Anlagen

Studienfach	5.Hj.				6.Hj.			
	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL
15. Elektrische Meßtechnik II	3	1	L	A				
16. Digital- und Mikrocomputertechnik	2	1			2	2	L	A
17. Grundlagen der Regelungstechnik					2	1		A
18. Arbeitssicherheit/Arbeitsschutzgebung	2	1		A				
19. Radioökologie	2				2	1		A
20. Abschirmtechnik/Baulicher Strahlenschutz	3	2		A				
21. Lüftungstechnik					3	1		A
22. Atom- und Strahlenschutzrecht II/Umweltschutzgesetzgebung	2	1		A				
23. Strahlenschutzplanung II/Notfallschutzplanung					2	2		A
24. Reaktortechnik	2			A				
25. Kerntechnik II (Maschinenbautechnische Komponenten und Systeme in KKW)	3	1		A				
26. Kerntechnik III (Komponenten und Systeme der Kernverfahrenstechnik)					3	1		A
27. Studienarbeit*						6		S
Kurse:								
K 5 Programmieren	1	3	Ü					
Diplomarbeit								D
Gesamtwochenstunden:	20	10			14	14		
Gesamtzahl der Klausuren:			6				6	

\* Die Studienarbeit kann sich auf übergeordnete Themen aus dem Strahlenschutz beziehen. Die Schwerpunkte sollen in den Fächern 18., 19., 20., 22., 23., 25., 26. liegen.

Ausbildungsbereich Technik  
Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Strahlenschutz – Medizin

Studienfach	5.Hj.				6.Hj.			
	V	Ü/L	LK	PL	V	Ü/L	LK	PL
15. Elektrische Meßtechnik II	3	1	L	A				
16. Digital- und Mikrocomputertechnik	2	1			2	2	L	A
17. Grundlagen der Regelungstechnik					2	1		A
18. Arbeitssicherheit/Arbeitsschutzgesetzgebung	2	1		A				
19. Radioökologie	2				2	1		A
20. Abschirmtechnik/Baulicher Strahlenschutz	3	2		A				
21. Lüftungstechnik					3	1		A
22. Atom- und Strahlenschutzrecht II/Umweltschutzgesetzgebung	2	1		A				
23. Strahlenschutzplanung II/Notfallschutzplanung					2	2		A
24. Strahlenmedizinische Meßgeräte					2	2	L	A
25. Medizin/Strahlenmedizin II	4			A				
26. Medizinische Physik II	2			A				
27. Studienarbeit*						6		S
Kurse:								
K 5 Programmieren	1	3	Ü					
Diplomarbeit								D
Gesamtwochenstunden:	21	9			13	15		
Gesamtzahl der Klausuren:			6				6	

\* Die Studienarbeit kann sich auf übergeordnete Themen aus dem Strahlenschutz beziehen. Die Schwerpunkte sollen in den Fächern 18., 19., 20., 22., 23., 25., 26. liegen.

**Anlage 3** (Zu §§ 12, 14 und 17 Abs. 2)

## Studien- und Prüfungspläne im Ausbildungsbereich Wirtschaft

**1. Prüfungsleistungen (PL) sind:**

Diplomarbeit (D), deren Umfang 40 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten soll. Sie ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Hausarbeit (H) aus einem der Fächer: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Erste oder Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre; der Umfang soll 20 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

Klausurarbeiten (K) mit folgenden Vorgabezeiten:  
erste Stufe: 90 bis 180, in der Regel 120 Minuten;  
zweite Stufe: 180 bis 300, in der Regel 240 Minuten.

Mündliche Prüfung (MP)

Praxisbezogene Prüfungsarbeit (PP)

Soweit keine Angaben gemacht sind, werden die Prüfungsleistungen einfach gewichtet.

**2. Leistungskontrollen (LK) sind:**

Bericht (B); er soll eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Sein Umfang soll 10 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

Übungsarbeit (Ü)

Prüfungsteil Fach	Stundenzahl (Std) Prüfungsleistungen (PL)      im Halbjahr Leistungskontrollen (LK)												
	1. Stufe								2. Stufe				
	1		2		3		4		Gewichtung Gesamt- noten	5		6	
Std	PL/LK	Std	PL/LK	Std	PL/LK	Std	PL/LK	Std		PL/LK	Std	PL/LK	
<b>Prüfungsteil A Pflichtfächer</b>													
Allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre <sup>1</sup>	54- 90	K	54- 81	K	81	K	63	K	4	45	}	36	K
Spezielle Betriebs- wirtschaftslehre <sup>1</sup>	36- 54	K	27- 63	K	45- 90	K	36- 108	K	4				
Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre <sup>1</sup>										36- 90	H	36- 72	K
Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre <sup>1</sup>										27- 72		27- 72	K
Rechnungswesen <sup>1</sup>	27- 45	K	18- 45	K	18- 27 <sup>3</sup>	K <sup>3</sup>	54 <sup>4</sup>	K <sup>4</sup>	2				

Prüfungsteil Fach	Stundenzahl (Std) Prüfungsleistungen (PL) Leistungskontrollen (LK)										im Halbjahr			
	1. Stufe								2. Stufe					
	1		2		3		4		Gewichtung Gesamtnoten	5		6		
Std	PL/LK	Std	PL/LK	Std	PL/LK	Std	PL/LK	Std		PL/LK	Std	PL/LK		
Volkswirtschaftslehre	27	—	27	K	27	K	27	K	2	27	—	27	K	
Recht <sup>1</sup>	27	—	27	K	27	K	27-99	K	2					
Statistik			36	K					1					
Datenverarbeitung <sup>2</sup>	36	K							1					
Summe (Durchschnitt):	225		225		225		225			198		189		
Zusatzfächer <sup>1 5</sup>	18-90	(K) (Ü)	18-90	(K) (Ü)	18-90	(K) (Ü)	18-90	(K) (Ü)		18-90	(K) (Ü)	18-90	(K) (Ü)	
Summe (Durchschnitt)	279		279		279		279			252		243		
Anwendungsbezogene Theorie/Kurse <sup>6</sup>	100		100		100		100			120 <sup>7</sup>		120 <sup>7</sup>		
Summe (Durchschnitt)	379		379		379		379			372		363		
Wochenstunden (Durchschnitt)	31		31		31		31			31		30		
Prüfungsteil B		B		B		B		PP MP	2 1				MP	
Diplomarbeit											D			

- 1 Für die konkreten Stundenzahlen sind die Studien- und Ausbildungspläne der jeweiligen Fachrichtung maßgebend.
- 2 Nicht in der Fachrichtung Datenverarbeitung.
- 3 In den Fachrichtungen Bank, Fremdenverkehr, Spedition, Steuern und Versicherung.
- 4 Nur in der Fachrichtung Bank.
- 5 Zusatzfächer können nach Maßgabe der Studien- und Ausbildungspläne zusätzlich und freiwillig gewählt werden, soweit sie von einer Studienakademie angeboten werden.  
In der Regel wird nur am Ende der in den Studien- und Ausbildungsplänen jeder Stufe ausgewiesenen Lehrveranstaltungen eine Klausurarbeit angeboten; es kann jedoch in jedem Halbjahr eine Klausurarbeit, bei Fremdsprachen auch eine mündliche Prüfung, verlangt werden. Abweichend davon wird im Zusatzfach Ausbildung der Ausbilder in jedem Halbjahr eine Klausurarbeit und am Ende aller Lehrveranstaltungen eine mündliche Prüfung angeboten. Diese mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten; außerdem soll eine Unterweisungsprobe erbracht werden.  
Nach Maßgabe der Studien- und Ausbildungspläne können in Zusatzfächern bei bestimmten Fachrichtungen oder Vertiefungsrichtungen Leistungskontrollen in Form von Übungsarbeiten (Ü) vorgeschrieben werden.
- 6 Die Inhalte der Anwendungsbezogenen Theorie/Kurse werden von der Studienakademie vermittelt, soweit sie nicht betrieblich oder überbetrieblich angeboten werden; sie werden entsprechend der inhaltlichen Zuordnung des Wissensstoffes bei der Prüfung in den Prüfungsteilen A und B mitgeprüft.
- 7 Davon sind 80 Stunden für die Anfertigung der Diplomarbeit.

## Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten

Vom 9. September 1982

Auf Grund von § 82 Satz 2, § 83 Abs. 3 Satz 2 und § 87 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL S. 398), § 121 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL S. 177), § 87 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes (KHSchG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL S. 289), § 86 Satz 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen (PHG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL S. 323) sowie § 81 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL S. 227) wird verordnet:

### § 1

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst überträgt den Universitäten für die Beamten ihres Bereichs mit Ausnahme des Präsidenten, des Rektors und des Kanzlers die Befugnis,

1. Die Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 82 LBG zu verlangen;
2. über die Genehmigung einer Nebentätigkeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBG zu entscheiden, soweit die Bruttovergütung dafür im Kalenderjahr insgesamt 12000 DM nicht übersteigt und soweit es sich nicht um eine Lehrtätigkeit an der eigenen Hochschule handelt;
3. über die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gemäß § 87 LBG zu entscheiden, soweit es sich nicht um eine Inanspruchnahme im Universitätsklinikum handelt;
4. das Nutzungsentgelt gemäß § 87 LBG, § 10 der Landesnebenständigkeitsverordnung (LNTVO) und den §§ 11 und 14 der Hochschulnebenständigkeitsverordnung (HNTVO) festzusetzen und einzuziehen;
5. Anzeigen von Nebentätigkeiten gemäß § 63 Abs. 3 UG, § 4 Abs. 2 LNTVO entgegenzunehmen, zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
6. die Erklärungen und Abrechnungen gemäß § 8 LNTVO entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie über die Ablieferung von Vergütungen gemäß den §§ 5 und 6 LNTVO zu entscheiden.

### § 2

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst überträgt den Kunsthochschulen, den Pädagogischen Hochschulen und den Fachhochschulen für die Beamten ihres Bereichs mit Ausnahme des Rektors die Befugnis,

1. über die Genehmigung einer Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu vier Wochenstunden zu entscheiden, soweit es sich nicht um eine Lehrtätigkeit an der eigenen Hochschule handelt;
2. über die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bei der Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 87 LBG zu entscheiden;
3. das Nutzungsentgelt gemäß den §§ 87 LBG, 10 LNTVO sowie den §§ 11 und 14 HNTVO festzusetzen und einzuziehen;
4. Anzeigen von Nebentätigkeiten gemäß § 42 Abs. 3 KHSchG, § 46 Abs. 3 PHG, § 44 FHG in Verbindung mit § 63 Abs. 3 UG und § 4 Abs. 2 LNTVO entgegenzunehmen, zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
5. die Erklärungen und Abrechnungen gemäß § 8 LNTVO entgegenzunehmen und zu prüfen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst überträgt den Fachhochschulen die Befugnis, über die Genehmigung von Nebentätigkeiten im Rahmen des Technischen Beratungsdienstes der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung und eine damit verbundene Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Fachhochschule zu entscheiden.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1976 (GBL 1977 S. 33) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. September 1982

DR. ENGLER

## Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Taufach- und Fetzachmoos mit Urseen«

Vom 23. Juni 1982

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und

über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Isny im Allgäu und der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Landkreis Ravensburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Taufach- und Fetzachmoos mit Urseen«.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 314,7994 ha. Es umfaßt:

1. auf Gemarkung Beuren die Fläche
  - a) östlich der im Schutzgebiet liegenden Flurstücke und Flurstücksteile 111/1, 106/1, 104/2 und /3, 81 (nordöstlicher Teil), 110/3 und östlich des Feldwegs 18 ohne das Flurstück Gebäude Nr. 5;
  - b) nördlich des Feldwegs 20, 21 und 22 ohne die Flurstücke 92 und 93 und ohne den südlich der Nutzungsgrenze liegenden Teil des Flurstücks 161, nördlich der im Schutzgebiet liegenden Flurstücke 161/1, 158, 157, 124/5, östlich des Feldwegs 23 und nördlich der im Schutzgebiet liegenden Flurstücke 127/1, 128/2,/3 und /4 sowie der nördliche Teil von 129;
2. auf Gemarkung Friesenhofen die Flurstücke 121/1 (westlicher Teil), 123/1,/2 und /3 und 124 (westlicher Teil);
3. auf Gemarkung Herlazhofen mit Ausnahme der Flurstücke Gebäude 62 und 64 die Fläche
  - a) westlich des im Schutzgebiet liegenden östlichen Parallelgrabens zum Fetzachgraben und den Kanal 1 westlich der Brücke zwischen Feldweg 52 und 59,
  - b) südlich der im Schutzgebiet liegender Flurstücke 130/1,/2,/4 und /5, 224/3,/2 und /1,
  - c) östlich und südlich der Feldwege 45 und 42 sowie die im Schutzgebiet liegenden Flurstücke 287 bis 293 und 251/1 (südlicher Teil).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16. April 1982 im Maßstab 1:25 000,

bzw. in 6 Flurkarten im Maßstab 1:2 500, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Ravensburg als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg. Die Verordnung mit Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der von den Eiszeiten geprägten sehr urtümlichen Landschaft mit den offenen Wasserflächen der beiden Urseen, den Toteislöchern in der Erdmoräne und den offenen und bewaldeten Hochmoorflächen sowie den vielen verschiedenen Übergangsstufen vom Niedermoor zum Hochmoor. Dieser weitgehend intakte Lebensraum ist von hohem ökologischen Wert, in dem zahlreiche seltene Pflanzen- und Tierarten überleben konnten.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Es ist verboten, auf den Flurstücken 130/4 und /5, 228/2 und /3, 224/1,/2,/3 und /4, 225, 226, 227, 229, 230 und 233<sup>e</sup> die Bodengestalt der Toteislöcher zu verändern. Die Flächen sind auf den Flurkarten SO7364, 7365 und 7465 schraffiert dargestellt.

(3) Auf den nicht in Absatz 2 genannten Flächen ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu stören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. zu baden;
14. die Wasserfläche mit Booten, auch ohne eigene Triebkraft, mit Flößen, Luftmatratzen und dergleichen zu befahren;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
16. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

(1) § 4 Abs. 1 und 3 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsgemäße ortsübliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach dem jeweiligen Stand der Technik in dem in Absatz 2 aufgeführten Rahmen;
4. für die ordnungsgemäße Torfentnahme zur Deckung des eigenen Streu- und Brenntorfbedarfs der Grundstückseigentümer;
5. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. für Benutzung als Rückhaltebecken in einem zur Hochwassersicherung erforderlichen Umfang und die damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen;
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

8. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit der zuständigen Forstverwaltung, auf landwirtschaftlicher Nutzfläche im Einvernehmen mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt – veranlaßt werden;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2)

1. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 gehört die von Hand oder maschinell vorgenommene Pflege und Unterhaltung der Vorfluter und offenen Gräben und die Unterhaltung der vorhandenen Dränagen sowie das Erstellen von Weidezäunen;
2. Als ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Wirtschaftsgrundlandes im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 ist zulässig:
  - a) die mineralische Düngung und das Düngen mit Fest- und Flüssigmist von höchstens 100 kg N (Stickstoff), 100 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Phosphat) und 120 kg K<sub>2</sub>O (Kali) je Hektar und Jahr, wobei das Ausbringen von Flüssigmist nur auf den Flurstücken 130/1 und /2 (Flurkarte SO 7365), auf den Flurstücken 59, 60, 62, 64/2, 116/6, 161, 167, 168/1 und /2, 172, 173 und 175 (Flurkarte SO 7464, 7564 und 7565) unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 15 m zum Großen Ursee sowie auf den Mineralböden der Flurstücke 110/3, 111/2, 112/1 und 124/6 (Flurkarte SO 7464, 7466 und 7565) jeweils in der Zeit von Vegetationsbeginn (Krokusblüte) bis 31. Juli in einer Gesamtmenge von höchstens 30 m<sup>3</sup> je Hektar und Jahr (in auf 15 m<sup>3</sup> begrenzten Einzelgaben) zulässig ist;
  - b) die auf ein Mindestmaß beschränkte Bekämpfung einzelner Unkräuter, wie Ampfer und Taubnessel.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 dieser Verordnung verbietenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Natur-

schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

### § 8

#### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Ravensburg über das Landschaftsschutzgebiet »Badsee« vom 1. April 1981 (Schwäbische Zeitung vom 29. April 1981) insoweit außer Kraft, als durch sie das in § 2 beschriebene Naturschutzgebiet betroffen ist.

TÜBINGEN, den 23. Juni 1982

DR. GÖGLER

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Storchenwiesen«**

Vom 1. September 1982

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Altheim, Landkreis Biberach, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Storchenwiesen«.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7,0890 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Altheim in den Gewannen Wasenried und Untere Weiden die Flurstücke 848, 850 und 902 sowie den zwischen den Flurstücken 902 und 848 gelegenen Teil des Flurstücks 450 (Biberbach) und des Feldwegs 2172.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10. März 1982 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung

mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Biberach als untere Naturschutzbehörde in Biberach/RiB. Die Verordnung mit Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes als Nahrungs- und Brutbiotop seltener Vogelarten, als Durchzugsgebiet von vom Aussterben bedrohten Watvögeln und als Amphibienlebensraum mit einer artenreichen Pflanzenwelt.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

